

Jugend- und Kindermitgliedervertrag

Nutzungsvereinbarung zwischen

Golfplatz Westerburg GmbH & Co. KG

Sitz: Kirchplatz 1, 82049 Pullach

**Betriebsstätte: Klosterfreiheit 9, 38364 Schöningen –
nachfolgend „Betreiber“ –**

und

Name: _____

(Druckbuchstaben)

Adresse/Telefonnummer: _____

Emailadresse: _____

Geburtsdatum: _____

– nachfolgend „Mitglied“ –

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Betreiber gewährt dem Mitglied das persönliche, nicht übertragbare Recht, die vom Betreiber betriebene Golfanlage in Schöningen (Klosterfreiheit 9, 38364 Schöningen), insbesondere den 9-LochPlatz, Übungseinrichtungen sowie die zugehörige Infrastruktur, im Rahmen der jeweils gültigen Platz-, Spiel- und Hausordnung zu nutzen („Spielrecht“). Das Spielrecht ist ausschließlich personenbezogen und nicht übertragbar. Ein Anspruch auf jederzeitige Verfügbarkeit der Anlage besteht nicht.

§ 2 Nutzungsentgelt

Für den Zeitraum

- Jahreszahlung: **195 €**

Teilnahmevoraussetzungen:

- Das Recht zur Nutzung des Jugendtarifs besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres**.
- Eine Verlängerung des Tarifs ist bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** möglich, sofern sich das Mitglied in einer Ausbildung oder einem Studium befindet.

Nachweispflicht: Die Fortführung des Tarifs ab dem 21. Lebensjahr ist an die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsvertrag) gebunden. Dieser ist dem Betreiber unaufgefordert jeweils bis zum **31.12.** für das folgende Kalenderjahr vorzulegen. Liegt kein gültiger Nachweis vor oder wird die Altersgrenze überschritten, stellt der Betreiber die Mitgliedschaft automatisch auf den regulären Erwachsenentarif um.

Der Betreiber ist berechtigt, das Nutzungsentgelt unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung (insbesondere Personal-, Energie- und Pflegekosten sowie Inflation) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Änderungen werden mindestens 4 Wochen vorher in Textform mitgeteilt.

Der Betreiber ist berechtigt, das Nutzungsentgelt unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung (insbesondere Personal-, Energie- und Pflegekosten sowie Inflation) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Änderungen werden mindestens 4 Wochen vorher in Textform mitgeteilt.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

Jahreszahlung:

Das Nutzungsentgelt ist jeweils bis zum 15.12. eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Voraussetzung für die Aushändigung der DGV-Karte sowie die Erteilung der Spielberechtigung für das Folgejahr ist der vollständige und fristgerechte Zahlungseingang. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang besteht kein Anspruch auf Nutzung der Anlage.

Im Falle der Kündigung wegen Zahlungsverzug bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Jahresbeitrags bestehen. Der Einzug erfolgt auch bei vorübergehender Nichtnutzung der Anlage.

§ 4 Nutzungseinschränkungen / höhere Gewalt

Die Nutzung der Anlage kann insbesondere durch Witterung, Platzpflege, Turniere / Veranstaltungen, behördliche Anordnungen, technische Defekte, Fälle höherer Gewalt (z. B. Naturereignisse, Pandemien) eingeschränkt sein. Ein Anspruch auf Minderung, Rückerstattung oder Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

§ 5 Nutzungsregeln

Das Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung:

- der Golfregeln
- der Etikette
- der Platzordnung
- der Hausordnung

Bei Verstößen ist der Betreiber berechtigt:

- Verwarnungen auszusprechen
- das Spielrecht vorübergehend zu sperren

- bei wiederholten oder schweren Verstößen fristlos zu kündigen Ein Anspruch auf

Rückerstattung besteht in diesen Fällen nicht.

§ 6 Haftung

Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wesentlichen Vertragspflichten. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Haftpflichtversicherung

Das Mitglied verpflichtet sich, eine private Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die Schäden aus der Ausübung des Golfsports abdeckt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 9 Rückerstattung / Aussetzung

Eine (auch anteilige) Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Aussetzung der Mitgliedschaft besteht nicht. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. längere Krankheit) kann der Betreiber nach eigenem Ermessen eine ruhende Mitgliedschaft gegen Gebühr gewähren.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen bedürfen der Textform. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Betreibers, soweit gesetzlich zulässig.

Schöningen, den: _____

Mitglied: _____
(Unterschrift) (Druckbuchstaben)

Betreiber: _____
(Unterschrift)

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger:

Golfplatz Westerburg GmbH & Co. KG Kirchplatz 1,

82049 Pullach

Gläubiger-ID: _____

Mandatsreferenz: _____

Ich ermächtige die Golfplatz Westerburg GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Golfplatz Westerburg GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Name: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Bankverbindung:

Geschäftsführer Falk Raudies / Club Westerburg GmbH & Co. KG

Bank: Raiffeisenbank Pfaffenhofen a. d. Glonn eG (Martin Greppmair)

IBAN: DE88701691860000238961/ BIC: GENODEF1ODZ